

Abwehr und Aufklärung.

[18709.]

Herr Otto Scheiz hat mit seinem Angriff gegen mich im Börsenblatt Nr. 126 und durch sein Circular vom 2. April eine Bahn betreten, auf der ich ihm nur ungern und gezwungen folge, da ich dadurch genötigt bin, Dinge öffentlich zu erörtern, die ich in seinem eigenen Interesse und aus Schonung gegen ihn gern mit möglichster Discretion behandelt hätte.

Als ich mit Herrn Scheiz wegen Ankauf seines Geschäfts in Unterhandlungen trat, machte ich es von vornherein zur Hauptbedingung, daß der ganze nach Deckung der Hypothekenforderungen übrig bleibende Rest des Kaufschillings nicht in Herrn Scheiz's Hände komme, sondern durch mich zur Zahlung der Buchhändler-Saldi verwendet werden solle, und verlangte zu dem Zwecke von Herrn Scheiz ein genau specificirtes Verzeichniß seiner sämtlichen Schulden, welches er mir auch im Betrage von

1217 Thlr. 11 Ngr.

über gab. — Freilich, wie ich leider später erfahren mußte, kaum 50% seiner wirklichen Schulden.

Von der Kaujumme blieben nach Deckung der Hypothekenforderungen nur

985 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf.

disponibel, zu deren Zahlung ich also auch nur verpflichtet war. Da mir jedoch daran liegen mußte, die Forderungen der Herren Verleger, so weit sie mir bekannt geworden waren, vollständig getilgt zu sehen, so übernahm ich

troßdem und also über meine Verpflichtung hinaus den ganzen Betrag von 1217 Thlr. 11 Ngr. zu meinen Lasten und gab mittelst Circular vom 31. Decbr. 1868 den betr. Herren Verlegern Kenntniß davon, welcher Saldo de Conto Scheiz auf mein Conto zu übertragen sei.

Herr Scheiz aber überwies mir zur Deckung des Restes von 231 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. seine wenigen Außenstände bei Buchhändlern mit

120 Thlr. — Ngr. — Pf.

und verpflichtete sich, mir den dnoch verbleibenden Rest von

111 „ 19 „ 6 „

baar herauszuzahlen. Die Außenstände bei Buchhändlern erwiesen sich zum großen Theile als nichts wert und gar nicht existirend — zur O.-M. 1869 gingen davon nur 70 Thlr. 7 Ngr. ein — die Zahlung des Restes von 111 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. ist seitens des Herrn Scheiz bis heute noch nicht erfolgt.

Ferner mußte ich über meine Verpflichtungen hinaus, um die gerichtliche Bestätigung des Kauf-Contraces und die Ueberzeugung der Realitäten zu ermöglichen, für

142 Thlr. 28 Ngr. (250 fl. 8½ fr.) rückständige Capital-Zinsen und Kosten die Bürgschaft übernehmen. (Dieser Posten ist von Herrn Scheiz bis heute nicht gestiftet, doch sind ihm dafür die Preisen z. c. seiner lithographischen Anstalt gesetzlich abgesändert worden, bis zu deren erfolgtem Verkaufe meine Bürgschaft bestehen bleiben muß.)

17 Thlr. 29 Ngr. (31 fl. 26½ fr.) seitens Scheiz rückständige Glassen- und Communalsteuern, zu deren Aufführung er außer Stande war, und endlich, da das hiesige Fürstliche Wochenblatt sonst

die Aufnahme von Inseraten für meine Firma versagte, seitens Scheiz rückständigen Saldo für diesen bezahlen.

Bon den zur Deckung der Buchhändlersaldi disponiblen 985 Thlr. 21 Ngr. 6 Pf. oder unter Berechnung der inzwischen zur Messe eingegangenen

70 „ 7 „ —

in Summa 1055 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf.

gehen also einstweilen noch ab

172 „ 17 „ —

sodass also vorläufig nur

verfügbar bleiben

883 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

Davon habe ich, soweit mir von den Herren Verlegern auf mein Circular vom 31. December 1868 Conformitätsanzeigen zugingen,

522 Thlr. 2 Ngr. zur Ostermesse in Leipzig

187 „ 20 „ in diversen Posten direct

709 Thlr. 22 Ngr. in Summa bezahlt.

Es bleiben also noch verfügbar 173 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf., von denen ich zunächst die nun noch conform anerkannt werdenden Saldi bezahle.

Soweit also das Thatsächliche zur Berichtigung irrtümlicher Aussägungen und Beurtheilungen der Verhältnisse in Folge der Scheiz'schen Angriffe und Entstellungen, zu welch letzteren auch das gehört, was Herr Scheiz in seinem Circular vom 2. April über den Zahlungstermin sagt, und in dessen Erwiderung ich einfach auf das Verkaufscircular vom December 1868 verweise, worin Herr Scheiz sagt:

die bis ultimo November 1868 erwachsenen Saldi wird Herr Schwabe nach meiner Angabe und in meinem Auftrage zur Ostermesse 1869 bezahlen z. c.

Dass Herrn Scheiz also, bevor er mich von der für ihn geleisteten Bürgschaft im Betrage von 142 Thlr. 28 Ngr. — Pf. bestreit hat und bevor er die mir gegen ihn zu stehenden Forderungen von 49 Thlr. 23 Ngr. — Pf.

111 „ 19 „ 6 „

17 „ 29 „ —

11 „ 20 „ —

mit 191 „ 1 „ 6 „

an mich bezahlt hat, gar kein Recht zusteht, die Zahlung dieses Restbetrages von mir zu verlangen, dürfte jedem unbefangen Urtheilenden nunmehr wohl klar sein.

Den Herren Verlegern gegenüber halte ich mich natürlich durch meine Zusage gebunden, und werde die sie treffenden Saldi nach Maßgabe der von mir übernommenen Verpflichtungen zur Zahlung bringen, darf jedoch wohl erwarten, daß dieselben in gerechter Beurtheilung der Sachlage und der mir durch Herrn Scheiz's Verschulden erwachsenen Verlegenheiten und Ausfälle sich noch eine kurze Zeit gedulden werden.

Herr Scheiz sagt ferner, daß das von mir gegen ihn erlassene autographierte Circular in seiner Darstellung mancherlei enthalte, was ihn zur Abgabe an die hiesige Justizbehörde hätte veranlassen müssen z. c.

Ogleich ich der auf diese Weise angekündigten Klage mit großer Ruhe entgegensehe, da ich in meinem Circular durchaus nichts gesagt habe, was ich nicht beweisen könnte, z. B. die Unordnung der Bücher, zu deren Beweise ich nur anzuführen brauche, daß fast kein Buchhändlerconto stimmt, daß die Fälle, wo Leute Rechnungen über längst bezahlte Posten

erhielten, sehr häufig vorkamen, daß die in meinen Händen befindlichen Continuationslisten zum größten Theile seit 1865 und 1866 nicht nachgetragen und ergänzt sind z. c. z. c., die gerichtliche Abpfändung des Commissionslagers, welche geschah, ohne daß Herr Scheiz auch nur versucht hätte, dieselbe durch Hinweisung darauf, daß diese Artikel nicht sein, sondern der Verleger Eigenthum waren, abzuwenden, beweisen die Gerichtsacten,

so sehe ich mich doch durch Herrn Scheiz's Auftreten veranlaßt, über einen Punkt mich des Weiteren auszusprechen, nämlich über meine Behauptung, daß die an dem Commissionslager fehlenden Artikel noch von Herrn Scheiz verkauft und wahrscheinlich zum großen Theile schon zur Zeit der letzten Disponenden nicht mehr auf Lager gewesen seien.

Für diese Behauptung ist der Beweis durch die

von Scheiz's eigener Hand geschriebene Remittenden- und Disponendenliste von O.-M. 1868 in meinen Händen, an deren Kopf Herr Scheiz eigenhändig bemerkt hat

x da

o nicht da.

In dieser Weise, oder durch vorgeschriebene kleinere Zahlen sind die gesammten disponirten Artikel bezeichnet, und hat sich bei Übernahme des Lagers meinerseits von den mit o bezeichneten Artikeln fast kein einziger vorgefunden, ebenso waren auch die in mehrfachen Exemplaren disponirten Artikel fast durchgehends nur in der durch vorgeschriebene kleinere Zahlen bemerkten Anzahl vorhanden.

Um so auffallender wird dieser Umstand noch dadurch, daß die in solcher Weise bezeichneten und fehlenden Artikel zum großen Theile gerade größere und theurere Werke sind, und glaube ich kaum, daß es Herrn Scheiz gelingen wird, zu beweisen, daß diese Artikel erst im Laufe des Jahres 1868 oder gar erst nach der Ostermesse 1868 verkauft worden sind.

Der Beurtheilung der Herren Verleger muß ich es natürlich überlassen, wie sie ein derartiges Verfahren, wodurch ihnen die Saldi verkürzt und die Passiven des Geschäfts scheinbar verringert werden, ansehen und aussäßen wollen, und will nur bemerken,

dass Herr Scheiz mich jetzt auf Herausgabe der in meinen Händen befindlichen Liste verklagt hat, und daß ich also möglicherweise später nicht mehr in der Lage sein werde, bei eventuellen Klagen gegen Scheiz mein darauf bezügliches Zeugniß beweisen zu können.

Endlich muß ich nochmals dringend bitten, zu berücksichtigen und davon Notiz zu nehmen, daß die Firma

Otto Scheiz sowohl als Verlags- wie als Sortiments-Firma erloschen ist, und daß alle an mich bestimmten Sendungen, Circulars, Rechnungspapiere z. c.

nur mit meiner untenstehenden Firma zu adressiren sind, da ich sonst für deren Verbleib oder Erledigung durchaus keine Garantie übernehmen kann; ebenso sind alle an die frühere Firma Otto Scheiz noch zu leistenden Zahlungen

nur an meine Firma durch meinen Commissar Herrn E. Heitmann abzuführen, da Herr Scheiz laut Circular vom